

**Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe
für Übernachtungen in Weimar**

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Weimar hat auf der Grundlage der §§ 1, 2, 5, 6, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) in seiner Sitzung am 26.01.2005 nachfolgende Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in Weimar beschlossen:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Stadt Weimar erhebt eine Kulturförderabgabe für Übernachtungen (nachfolgend Abgabe genannt) als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Abgabengegenstand

- (1) Gegenstand der Abgabe ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für entgeltliche Übernachtungen in Einrichtungen, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (nachfolgend Beherbergungsbetriebe genannt).
- (2) Der Abgabe unterfallen nicht Übernachtungen von Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3 Abgabenmaßstab

Bemessungsgrundlage ist das pro Nacht gemietete Zimmer.

§ 4 Abgabensatz

Die Abgabe beträgt

- | | | | |
|----|----------------------------|---------------|--|
| 1. | bei Beherbergungsbetrieben | bis 49 Zimmer | 1,00 EUR je Nacht und gemietetem Zimmer, |
| 2. | bei Beherbergungsbetrieben | ab 50 Zimmer | 2,00 EUR je Nacht und gemietetem Zimmer. |

§ 5 Abgabenschuldner

Abgabepflichtig ist der Übernachtungsgast und neben diesem gemäß § 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, der dem Übernachtungsgast das Zimmer zur Verfügung stellt.

§ 6 Einziehung und Abführung

Zur Einziehung und Abführung der Abgabe, Führung des Nachweises sowie der damit verbundenen Meldungen gegenüber der Stadt Weimar ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes verpflichtet, der dem Übernachtungsgast das Zimmer zur Verfügung stellt.

§ 7 Entstehung

Die Abgabe entsteht mit der Verwirklichung des Abgabengegenstandes, spätestens mit der Entrichtung des Entgeltes für das gemietete Zimmer.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres dem Steueramt der Stadt Weimar eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die errechnete Abgabe wird durch einen Abgabenbescheid für das Kalendervierteljahr festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Abgabenschuldner fällig und ist von diesem an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 9 Abgabenaufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Stadt Weimar (Stadtkämmerei) sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Feststellung von Abgabetatbeständen die Geschäftsräume des Betreibers eines Beherbergungsbetriebes zu betreten und die entsprechenden Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen oder Betreibers eines Beherbergungsbetriebes leichtfertig
 - über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben machtoder
 - die Stadt Weimar pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder für einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
- (3) Gemäß § 17 ThürKAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 10 mit Wirkung vom 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung einer Übernachtungssteuer in Weimar vom 28. Juli 2003 außer Kraft. § 10 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 26.01.2005 vorstehende Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in Weimar beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 10.02.2005 (Az.: 250.08-1534-004/04-WE) gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 ThürKAG die Satzung genehmigt.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 18.02.2005

gez. Dr. Volkhardt Germer
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 4/05 vom 27.02.2005, S. 2483